Statuten der Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland 2021

Artikel	Statuten 2021
I. Firma, Sitz und Zweck	
Art 1 Firma und Sitz	Unter der Firma «Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland» (nachfolgend «Genossenschaft» genannt) besteht eine am 29. August 1958 auf Initiative der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Genossenschaft im Sinne von 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Sitz ist Bern.
Art 2 Zweck	[1] Die Genossenschaft bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland, für solche die auswandern, im Ausland länger reisen («globetrotten») oder sich wieder in der Schweiz niederlassen wollen. Diese Selbsthilfe soll zur Sicherung der finanziellen Existenzgrundlage, zu Vorsorgezwecken und als Unterstützung bei der Krisenbewältigung dienen.
	[2] Um den Zweck der Genossenschaft zu fördern, informiert und berät die Genossenschaft ihre Mitglieder - und generell Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz und im Ausland - im Zusammenhang mit dem Auswandern, Globetrotten oder Rückwandern. Die Genossenschaft steht ihren Mitgliedern mit ihrem Knowhow und ihrer Erfahrung beratend und unterstützend zur Seite. Ausserdem kann sie eigene oder durch Dritte bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen vermitteln oder anbieten sowie finanzielle Hilfeleistungen gewähren.
	[3] Die Genossenschaft kann sich im Rahmen und zur Förderung ihres Zwecks an anderen Unternehmen beteiligen und auch Dritten Dienstleistungen anbieten.
II. Mitgliedschaft	
Art 3 Voraussetzungen	Als Genossenschaftsmitglieder (nachfolgend «Mitglieder») aufgenommen werden können a) alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland Wohnsitz haben, b) Schweizer Clubs, Schweizer Schulen, juristische Personen und Institutionen mit starkem Bezug zur Schweiz
Art 4 Arten der Mitgliedschaft	[1] Die Genossenschaft erlaubt verschiedene Kategorien von Mitgliedschaft: a) Die Einzelmitgliedschaft b) Die Paarmitgliedschaft c) Die Club & Company-Mitgliedschaft
	[2] Weitere Kategorien von Mitgliedschaften können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung eingeführt werden.
Art 5 Erwerb	[1] Wer Mitglied werden will, hat ein schriftliches Beitrittsgesuch zu stellen, womit auch die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.
	[2] Soliswiss Mitglieder basierend auf Art. 3, lit. b können die Mitgliedschaft für Ihre Arbeitnehmenden, respektive Mitglieder beantragen, soweit diese Schweizer Bürgerinnen oder Bürger sind.

Artikel	Statuten 2021
	[3] Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle. Deren Entscheid ist dem Gesuchsteller mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Geschäftsstelle kann unter Angabe von schutzwürdigen Gründen jedes Beitrittsgesuch ablehnen
	[4] Der Entscheid der Geschäftsstelle kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
	[5] Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.
Art 6 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Wegfall der in Art. 3 aufgeführten Voraussetzungen b) schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres der Genossenschaft, die spätestens drei Monate vor Ablauf jedes Geschäftsjahres bei der Genossenschaft eintreffen muss; c) Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.
Art 7 Ausschluss	[1] Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die grobe Verletzung von statutarischen Verpflichtungen, die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von fälligen Leistungen gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung (insbesondere Nichtleistung des Jahresbeitrages).
	[2] Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu eröffnen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium der Genossenschaft an die Generalversammlung rekurrieren. Gegen deren Entscheid kann innert dreier Monate der am Sitz der Genossenschaft zuständige Richter angerufen werden.
Art 8 Rechtsnachfolge	Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.
III. Organisation	
Art 9 Organe der Genossenschaft	Die Organe der Genossenschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
A. Generalversammlung	
Art 10 Einberufung	[1] Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, nach Möglichkeit in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit der Auslandschweizertagung.
	[2] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen sowie von der ordentlichen Generalversammlung verlangt werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Berechtigung der Mitglieder zur Einberufung einer Generalversammlung (insb. Art. 881 OR).
Art. 11 Form der Einberufung	[1] Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
	[2] Die Einberufung hat auf der Website der Genossenschaft als Publikationsorgan zu erfolgen. Sofern dies aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, kann die Einladung auch im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert werden. Der Vorstand kann weitere Publikationen zusätzlich in der Tagespresse, Auslandschweizerzeitungen, Email etc. beschliessen.

Artikel	Statuten 2021
	[3] Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Bei Statutenrevisionen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
Art. 12 Befugnisse	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft; ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: a) Festsetzung und Änderung der Statuten, b) Wahl - des Präsidiums und der-Vorstandsmitglieder und - der Revisionsstelle. c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, d) Entlastung des Vorstandes, e) Festlegung des Jahresbeitrages, f) Auflösung der Genossenschaft und Verwendung eines Liquidationsüberschusses, g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
Art 13 Stimmrecht	[1] Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme.
	[2] Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich ermächtigen, es zu vertreten. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
Art. 14 Abstimmungen und Wahlen	[1] Die Generalversammlung fasst, unter Vorbehalt zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen und soweit diese Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen (nicht mitgezählt werden Enthaltungen). In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden. Bei Wahlen können beim zweiten Wahlgang und allen weiteren Wahlgängen keine neuen Personen mehr zur Wahl vorgeschlagen werden.
	[2] Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (nicht mitgezählt werden Enthaltungen).
	[3] Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.
Art. 15 Verhandlungsführung	[1] Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Generalversammlung kann auch ein besonderes Tagespräsidium wählen; ein Tagespräsidium muss bestimmt werden für die Wahl des Präsidiums oder beim Entscheid über einen Rekurs gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds.
	[2] Der Vorsitz bezeichnet die Stimmenzählerinnen und -zähler und bestimmt, wer das Protokoll führt.
	[3] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
B. Vorstand	
Art. 16	[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Artikel	Statuten 2021
Zusammensetzung	[2] Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
	[3] Die Genossenschaft wird nach aussen durch das Präsidium, einen oder zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und die durch den Vorstand bezeichnete~~n~~ weiteren Zeichnungsberechtigten, je kollektiv zu zweien vertreten.
	[4] Dem Vorstand können nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger angehören. Das Präsidium und mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder müssen in der Schweiz wohnen.
Art. 17 Amtsdauer	[1] Die Amtsdauer des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr bzw. umfasst die Zeitspanne zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen.
	[2] Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll den verschiedenen Länder-, Sprachgruppen und Geschlechtern über die Zeit angemessen Rechnung getragen werden.
	[3] Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
Art. 18 Sitzungen	[1] Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens einmal auf Einladung des Präsidiums oder eines Vizepräsidiums; eine Sitzung muss auch einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.
	[2] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
	[3] Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
	[4] Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern Einstimmigkeit.
Art. 19 Befugnisse	[1] Der Vorstand fördert die Ziele der Genossenschaft mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen und statutarischen Mitteln. Er hat sämtliche Befugnisse und Obliegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Befugnisse und Pflichten: a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse, b) Ernennung und Überwachung der Geschäftsführung und Regelung derer Aufgaben und Kompetenzen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein Organisationsreglement erlassen, c) Erlass der notwendigen Reglemente, d) Überwachung und Planung der finanziellen Verhältnisse, Entscheide über die Anlage des Genossenschaftsvermögens, e) Bewilligung von Pauschalentschädigungsgesuchen und Darlehen an die Mitglieder, f) Entscheide über die Äufnung und den Einsatz der Mittel des Hilfsfonds, g) Rekurse über die Aufnahme von Mitgliedern, h) Führung des Genossenschafterverzeichnisses, i) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung oder Illiquidität bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.
	[2] Der Vorstand kann den Mitgliedern der Geschäftsführung Zeichnungsberechtigung zu zweien erteilen.

Artikel	Statuten 2021
	[3] Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auch an bestimmte Vorstandsmitglieder und Dritte delegieren.
	[4] Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
C. Revision	
Art. 20 Revisionsstelle	[1] Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die ordentliche Revision nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
	[2] Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
Art. 21 Ausserordentliche Revision	Die Generalversammlung, das Präsidium oder der Vorstand können eine ausserordentliche Revision der gesamten Geschäftsführung verlangen.
IV. Finanzielles	
A. Leistungen der Genossenschaftsmitglieder	
Art. 22 Beschaffung der Mittel	[1] Die Genossenschaft beschafft sich die zur Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mittel aus: a) Jahresbeiträgen, b) Einmalbeiträgen für lebenslange Mitgliedschaft, c) Schenkungen und freiwilligen Beiträgen / Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, d) Erträgen aus dem Genossenschaftsvermögen e) Erträgen aus Beteiligungen f) Produkt- oder Dienstleistungserträgen inkl. Kommissionen, Courtagen etc. (gemäss Vereinbarung)
	[2] Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.
	[3] Natürliche Personen haben die Möglichkeit, eine lebenslange Mitgliedschaft zu erwerben. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt. Bei lebenslanger Mitgliedschaft entfällt der Jahresbeitrag.
B. Vermögen der Genossenschaft	
Art. 23 Vermögensanlage	[1] Das Genossenschaftsvermögen wird professionell angelegt. Ziel ist das Vermögen langfristig zu bewahren.
	[2] Der Vorstand definiert eine Anlagestrategie, prüft diese regelmässig und sorgt für die Überwachung. Bei Bedarf erlässt der Vorstand ein Reglement.

Artikel	Statuten 2021
Art. 24 Verwendung des Genossenschafts-vermögens	Die Genossenschaft äufnet durch statutarische und freiwillige Leistungen der Mitglieder, mit Hilfe von Beiträgen / Zuwendungen Dritter sowie Produkt- und Dienstleistungserträgen ein Genossenschaftsvermögen, um: a) Pauschalentschädigungen an die Mitglieder als Beitrag zum Wiederaufbau der Existenz im Ausland oder in der Schweiz auszurichten, b) Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen an die Mitglieder zu decken, c) einen Hilfsfonds zu speisen, welcher grundsätzlich für aussergewöhnliche Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern dienen soll, wie auch d) die Verwaltungskosten zu decken.
Art. 25 Pauschalentschädigung	[1] Die Genossenschaft kann ihre Mitglieder im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mit einer Pauschalentschädigung unterstützen. Dies im Falle eines wirtschaftlichen Existenzverlustes oder einer erheblichen - nicht unmittelbar ausgeglichenen - Beeinträchtigung der Einkommensgrundlage und der Erwerbsmöglichkeiten, welche durch Kriege, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verursacht und nicht selbst verschuldet sind.
	[2] Entschädigungsfähig sind nur Ereignisse die nach Ablauf einer zwei-jährigen Karenzfrist ab Beginn der Mitgliedschaft eingetreten sind. Ausserdem ist vorausgesetzt, dass das Mitglied die Mitgliedschaftsbeiträge ordnungsgemäss entrichtet hat.
	[3] Die weiteren Voraussetzungen und die Höhe der Pauschalentschädigung werden in einem Reglement festgesetzt und können den individuellen Umständen angepasst werden. Ob eine Pauschalentschädigung bezahlt wird und wie hoch diese im Einzelfall ausfällt, liegt im Ermessen des Vorstandes.
	[4] Der Vorstand kann dem gesuchstellenden Mitglied auch Darlehen gewähren. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über die Darlehensbedingungen.
Art. 26 Hilfsfonds	[1] Der Hilfsfonds wird aus zweckgebundenen Zuwendungen geäufnet. Der Vorstand kann auch massvolle Zuschüsse zulasten der Jahresrechnung zugunsten des Hilfsfonds beschliessen.
	[2] Die Mittel dienen für Hilfeleistungen in Grenz- und Härtefällen. Der Vorstand kann dazu ein Reglement erlassen.
Art. 27 Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
V. Verschiedenes	
Art. 28 Erfüllungsort und Währung	[1] Die Leistungen der Mitglieder und diejenigen der Genossenschaft sind am Sitz der Genossenschaft in schweizerischer Währung geschuldet.
	[2] Der Vorstand kann die ganze oder teilweise Erbringung der Leistungen der Mitglieder in einer ausländischen Währung und an einem ausländischen Zahlungsort gestatten.
Art. 29 Geschäftsjahr und Rechnungsablage	[1] Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.
	[2] Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957ff. OR) und legt sie 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsichtnahme auf. Den Mitgliedern wird die Jahresrechnung auf Verlangen in Abschrift per Post oder Email zugestellt.

Artikel	Statuten 2021
Art 30 Notstand	Wenn in Notzeiten die Generalversammlung nicht einberufen oder durchgeführt werden kann, kehrt der Vorstand alle im Interesse der Genossenschaft gebotenen Massnahmen vor. Dabei soll er sobald als möglich eine Generalversammlung einberufen.
Art 31 Auflösung und Liquidation	[1] Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern damit nicht andere Personen betraut werden.
	[2] Ein bei Auflösung der Genossenschaft noch vorhandenes Vermögen geht nach Massgabe des Beschlusses der Generalversammlung an die Genossenschaftsmitglieder oder an eine andere Organisation.
Art 32 Publikationsorgane	[1] Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich. Das offizielle Publikationsorgan der Genossenschaft ist die Webseite auf www.soliswiss.ch. Sofern eine Publikation aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, erfolgen Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie zusätzlich bei Bedarf gemäss Beschluss des Vorstandes.
	[2] Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen haben im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen.
Art 33 Gerichtsstand und anwendbares Recht	**Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einem ihrer Mitglieder ist der ausschliessliche Gerichtsstand Bern. Anwendbar ist ausschliesslich das schweizerische Recht unter Ausschluss seiner internationalen Kollisionsnormen.**
VI. Schlussbestimmungen	
Art 34 In-Kraft-Treten	Die Statutenrevision ist am 19. August 2021 von der Generalversammlung der Soliswiss - Genossenschaft der Schweizer im Ausland angenommen worden und tritt am 19. August 2021 in Kraft. Massgebend ist der deutsche Text der Statuten.